



Informationen zum Selbstbestimmungsgesetz (SBGG)

STUTTGART



Inhalt

Einführung	3
Begriffsklärungen	4
Wichtig zu wissen	5
Voraussetzungen	6
Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen (Verfahrensablauf)	7
1. Schritt: Anmeldung	7
2. Schritt: Abgabe der Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen	7
Volljährige Personen	8
Minderjährige Personen ab 14 Jahren	8
Minderjährige Personen unter 14 Jahren	8
Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft	8
Weitere Informationen zum SBGG	9
Beratung bei minderjährigen Personen	9
Ausgewählte Beratungs- und Anlaufstellen in Stuttgart	10

Einführung

Seit 1. November 2024 ist das *Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag* (SBGG) in Kraft. Dieses Gesetz ersetzt das bisherige Transsexuellengesetz (TSG) sowie die Erklärungsregelungen für trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen nach dem Personenstandsgesetz (§ 45b PStG).

Das SBGG ermöglicht es trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen, den Geschlechtseintrag mit den entsprechenden Vornamen durch Abgabe einer Erklärung beim Standesamt selbst zu bestimmen. Anmeldung und Abgabe der Erklärung müssen beim selben Standesamt erfolgen.

Mit dem neuen Geschlechtseintrag (männlich, weiblich, divers oder Streichung der Angabe) sind auch Vornamen zu bestimmen (§ 2 Abs 3 SBGG). Die Vornamensänderung ermöglicht eine Anpassung an den gewählten Geschlechtseintrag. Die neuen Vornamen müssen dem gewählten Geschlechtseintrag entsprechen. Bei Änderung des Geschlechtseintrags in divers oder Streichung sind derzeit noch Fragen offen.

Hrsg: Landeshauptstadt Stuttgart, Abteilung für Chancengleichheit, Koordinierungsstelle LSBTIQ+, Jugendamt und Standesamt in Kooperation mit Weissenburg e.V. – Zentrum LSBTIQA+ Stuttgart und Mission TRANS*

Gestaltung: Projekt 100 % MENSCH gUG

Stuttgart, Oktober 2024

www.stuttgart.de/lbttiq

Begriffsklärungen

Geschlechtsidentität

Der Begriff „Geschlechtsidentität“ drückt aus, mit welchem Geschlecht sich eine Person identifiziert. Die Geschlechtsidentität eines Menschen muss nicht mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht übereinstimmen.

trans*/cis

Als trans* bezeichnen sich Menschen, die sich nicht oder nicht ausreichend mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht beschreiben können. Zugewiesenes Geschlecht und Geschlechtsidentität sind also nicht kongruent. Das Gegenstück zu „trans*“ ist „cis“. Eine Person, die sich mit dem nach der Geburt zugewiesenen Geschlecht identifiziert, ist cis.

nicht-binär

Menschen, die sich weder ausschließlich als männlich oder weiblich identifizieren, sich außerhalb des binären Geschlechtersystems verorten oder für die die Kategorie „Geschlecht“ keine Bedeutung hat, bezeichnen sich als nicht-binär.

intergeschlechtlich/endogeschlechtlich

Als intergeschlechtlich bezeichnen sich Menschen, deren körperliche, chromosomale, genetische und/oder hormonelle Geschlechtsmerkmale nicht den medizinischen/gesellschaftlichen Erwartungen von eindeutig männlich oder weiblich entsprechen. Bei intergeschlechtlichen Menschen sind diese uneindeutig oder mehrdeutig.

Menschen, deren Geschlechtsmerkmale eindeutig den medizinischen/gesellschaftlichen Erwartungen von weiblich bzw. männlich entsprechen, werden als endogeschlechtlich bezeichnet.

Wichtig zu wissen

- Die Anpassung des Geschlechtseintrags und des Vornamens ist ab dem 01. November 2024 durch eine einfache Erklärung beim Standesamt möglich. Das Verfahren wird weiter unten beschrieben.
- Es kann zwischen vier Geschlechtseinträgen gewählt werden: „weiblich“, „männlich“, „divers“ oder „kein Eintrag“.
- Das SBGG regelt keine Gesundheitsleistungen, d. h. hierdurch werden keine Genehmigungen für medizinische Leistungen erteilt.
- Medizinische, operative und hormonelle Maßnahmen sind keine Voraussetzung für eine Namens- und Personenstandsänderung und werden im Gesetz nicht geregelt (§ 1 Abs. 2 SBGG).
- Das Offenbarungsverbot (§ 13 SBGG) sagt aus, dass vorherige Namen oder Geschlechtsangaben ohne Zustimmung der Person nicht offenbart oder ausgeforscht werden dürfen. Allerdings gibt es im Gesetz benannte Ausnahmen.
- Nach Änderung der Geschlechtsangabe und der Vornamen gilt für alle volljährigen und geschäftsfähigen Personen eine Sperrfrist von einem Jahr, in welcher die Namen und die Geschlechtsangabe nicht erneut geändert werden können.

Voraussetzungen

Personen können bei untenstehenden Voraussetzungen ihren Geschlechtseintrag und ihre(n) Vornamen im Personenstandsregister ändern. Unterschieden wird in Altersgruppen und Staatsangehörigkeit (s. Verfahrensablauf S. 7).

- Bei trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen sind keine medizinischen Gutachten oder gerichtliche Verfahren mehr erforderlich.
- Hierfür müssen sich antragstellende Personen drei Monate vor Erklärung beim Standesamt anmelden. Seit dem 1. August 2024 ist eine Anmeldung möglich, ab dem 1. November 2024 die Erklärung.
- Wird die Erklärung nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Anmeldung abgegeben, so ist die Anmeldung gegenstandslos und muss erneut erfolgen.
- Die Person hat mit ihrer Erklärung zu versichern, dass der gewählte Geschlechtseintrag beziehungsweise die Streichung des Geschlechtseintrags der eigenen Geschlechtsidentität am besten entspricht und ihr die Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst ist. Im Falle, dass das im Pass angegebene Geschlecht mit X bezeichnet wird, ist sich die Person darüber im Klaren, dass die im § 4 Abs. 1 Passgesetz geltenden Regelungen bekannt sind und sie damit einverstanden ist.

Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen (Verfahrensablauf)

1. Schritt: Anmeldung

§ 4 SBGG: *Anmeldung beim Standesamt*

Die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen ist von der erklärenden Person drei Monate vor der Erklärung nach § 2 mündlich oder schriftlich beim Standesamt anzumelden, bei dem die Erklärung abgegeben werden soll. Die Anmeldung wird gegenstandslos, wenn die Erklärung nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Anmeldung abgegeben wird.

Weitere Informationen zum Antragsverfahren und zu den Gebühren sowie ein Online-Anmeldeformular stellt das Standesamt Stuttgart zur Verfügung unter:

www.stuttgart.de/selbstbestimmungsgesetz

2. Schritt: Abgabe der Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen

Nach erfolgter Anmeldung beginnt die dreimonatige Wartezeit. Das Standesamt Stuttgart vergibt Termine zur Abgabe der Erklärung (innerhalb von sechs Monaten). Die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen ist persönlich beim Standesamt möglich. Die minderjährige Person muss außerdem erklären, dass sie beraten worden ist. Es ist **kein Nachweis der Beratung erforderlich**.

Das Selbstbestimmungsgesetz ist ohne Altersgrenze anwendbar. Es enthält allerdings eine nach Alter abgestufte Regelung dazu, wer die Erklärung nach § 2 Abs. 1 SBGG abgeben kann.

Volljährige Personen

- Die formlose Erklärung zur Änderung des Personenstands / Geschlechtseintrages und der/des Vornamen/s muss gegenüber dem Standesamt abgegeben werden.

Minderjährige Personen ab 14 Jahren

- Die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen kann nur selbst abgegeben werden. Es bedarf hierzu jedoch der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung. Die Zustimmung der Sorgeberechtigten kann grundsätzlich durch das Familiengericht ersetzt werden. Die erklärende Person versichert, dass sie beraten worden ist.

Minderjährige Personen unter 14 Jahren

- Die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen muss durch die sorgeberechtigten Personen / gesetzliche Vertretung abgegeben werden. Die Erklärung bedarf des Einverständnisses des Kindes, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat. Die minderjährige Person muss selbst bei der Abgabe der Erklärung vor dem Standesamt persönlich anwesend sein und der Änderung zustimmen.

Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft

Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft können vom SBGG Gebrauch machen, wenn:

- ihr gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist und
- sie ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder
- eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis oder
- eine blaue EU-Karte besitzen

Weitere Informationen zum SBGG

Umfassende Informationen zum Gesetz betreffend SBGG erhalten Sie auf der Webseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter folgendem Link: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/206/NO>

Häufig gestellte Fragen zum SBGG werden auf der Seite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend der unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/queerpolitik-und-geschlechtliche-vielfalt/gesetz-ueber-die-selbstbestimmung-in-bezug-auf-den-geschlechtseintrag-sbgg--199332> beantwortet.

Informationen auf der Stuttgarter Webseite

Standesamt Stuttgart:

<https://www.stuttgart.de/organigramm/leistungen/selbstbestimmungsgesetz.php>

Abteilung für Chancengleichheit:

<https://www.stuttgart.de/lbttiq>

Beratung zu Erklärungen von Minderjährigen und Personen mit Betreuung

§ 3 Abs. 2 SBGG: *Die Beratung kann insbesondere erfolgen durch*

1. Personen, die über eine psychologische, kinder- und jugendlichen-psychotherapeutische oder kinder- und jugendpsychiatrische Berufsqualifikation verfügen, oder

2. öffentliche oder freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe

Die Beratung ist sachkundig, ergebnisoffen und kostenlos.

Angebote für Beratung, Vernetzung und Fortbildung

Elvan Âlem

Beratung für LSBTTIQ, Schwerpunkt Migration/Religion
c/o Türkische Gemeinde Baden-Württemberg e. V.

Beratung für queere Menschen jeden Alters

Reinsburgstraße 82 | 70178 Stuttgart

 elvan-alem.de  kontakt@elvan-alem.de

 0711 888 999 - 13 / - 35

 @elvanalem

Frauenberatungs- und Therapiezentrum Stuttgart e. V.

Beratung für lesbische und queere Mädchen* und Frauen*

Rotebühlstr. 63 | 70178 Stuttgart

 frauenberatung-fetz.de

 info@frauenberatung-fetz.de

 0711 285 90 - 01 / - 02

Mädchen*gesundheitsladen und Jungen* im Blick

Beratungsstellen für Mädchen* bzw. Jungen* und deren
Bezugspersonen

Lindenspürstr. 32 | 70176 Stuttgart

 maedchengesundheitsladen.de

 info@maedchengesundheitsladen.de

 0711 30 56 85 20

 jungen-im-blick.de

 mail@jub-stuttgart.de

 0711 30 56 85 30

Mission TRANS* e. V.

Koordinationsstelle Trans* Stuttgart

Trans*Café an jedem zweiten Sonntag im Monat ab 15 Uhr
im Zentrum Weissenburg

Online Selbsthilfegruppe Jeden ersten Mittwoch im Monat,
19.30 – 21:30 Uhr

 mission-trans.de/community/selbsthilfegruppen

 info@mission-trans.de

 koordinationsstelle-trans@mission-trans.de

 @mission_trans

Regenbogen Refugium

Beratung für queere Geflüchtete c/o Weissenburg e. V.

Lazarettstraße 6 | 70182 Stuttgart

 zentrum-weissenburg.de/regenbogen-refugium

 regenbogen-refugium@zentrum-weissenburg.de

 0711 400 530 - 12

 @weissenburgstuttgart

TINA* Beratung des Weissenburg e. V.

Beratung für trans*, inter, nicht-binäre und agender Personen

Sophienstraße 26 | 70178 Stuttgart

 zentrum-weissenburg.de/beratung

 titi-beratung@zentrum-weissenburg.de

 0711 400 530 - 13

 @weissenburgstuttgart

Verein zur Förderung von Jugendlichen e. V.

Beratung für queere junge Menschen, niedrigschwellige
Beratung im Kontext von Wohnungslosigkeit, Online-
beratung, Workshoparbeit, Schulungen für Fachkräfte.

 verein-jugendliche.de

 antihelden@verein-jugendliche.de

 0711 55 32 647

 @anti_helden

stuttgart.de/chancengleichheit